



Stand Oktober 2019

Google Suche am 30.10.19: Überlastung deutscher Gerichte (276 Tsd Ergebnisse in 0,43 sec)

Beispiele

So überlastet sind deutsche Gerichte | MDR.DE

<https://www.mdr.de> › MDR.DE › Nachrichten › Politik › Gesellschaft

29.04.2019

Ein 13-jähriges Mädchen wird sexuell missbraucht. Ihr Vater erstattet Anzeige, doch der Prozess wird ...

Arbeitsüberlastung im Gericht: Warum die Justiz alt aussieht ...

<https://www.spiegel.de> › karriere › arbeitsueberlastung-im-gericht-warum-di...

03.05.2019 - Richter und Staatsanwälte klagen über zu viel Arbeit. Mancherorts mussten schon mutmaßliche Straftäter auf freien Fuß gesetzt werden ...

Justiz an der Belastungsgrenze: Die Überlastung der Gerichte

<https://www.faz.net> › Gesellschaft

02.01.2019 - Laut Deutschem Richterbund braucht Deutschland rund 2000 zusätzliche Richter und Staatsanwälte. Eine Klageflut bei Asylverfahren und...

Überlastet: zu wenig Personal an norddeutschen Gerichten ...

<https://www.ndr.de> › fernsehen › sendungen › panorama3 › Ueberlastete-Jus...

11.06.2019 - Die meisten **Gerichte** in Norddeutschland arbeiten mit weniger Personal als vorgesehen. Richter müssten zunehmend priorisieren - und Recht ...

Einpark-Urteil zeigt, warum Deutschlands Justiz so überlastet ist

<https://www.focus.de> › Politik › Ein Jahr in Deutschlands Gerichten

01.05.2019 - Eine junge Frau steht in Hamburg vor **Gericht**, weil sie beim Einparken ein anderes Auto angefahren hat. Sie hat es nicht bemerkt, sagt sie.

Überlastung der deutschen Justiz - Anwalt.de

<https://www.anwalt.de> › ueberlastung-der-deutschen-justiz_151710

Eine Umfrage der Deutschen Presse-Agentur in den Bundesländern ergab, dass deutsche **Gerichte** an der Belastungsgrenze arbeiten. Zwar wurde bundesweit ...

Überlastete Gerichte Die deutsche Justiz steht kurz vor ... - WiWo

<https://www.wiwo.de> › Politik › Deutschland

28.05.2018 - Die Vorsitzende des bayrischen Richtervereins, Andrea Titz erklärt gegenüber der WirtschaftsWoche: „Die **Überlastung der Gerichte** in Bayern ...



Dies sind nur einige wenige Beispiele dafür, dass die Gerichte bundesweit berechtigterweise und zunehmend ihre Überlastung beklagen, was die Frage (und Notwendigkeit) aufwirft, Möglichkeiten zu finden, wie man dennoch verschiedenste Konflikte innerhalb der Gesellschaft (abgesehen von Straftaten) zeitnah und günstig lösen kann.

Die Antwort kann nur lauten: **mit Hilfe deutscher Gütestellen.**

Bedauerlicherweise ist deren Existenz und sind die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitbeilegung in Deutschland nahezu unbekannt, obschon die Schlichtungs- und Gütestellen überaus sinnvolle und erfolgreiche Einrichtungen darstellen. Nicht umsonst drängt die EU seit Jahren Deutschland, mehr Gütestellen einzurichten (z.B. auch i.S. des Verbraucherschutzes).

Andererseits muss man fairerweise auch sagen, dass in Deutschland, im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern, mehr als die Hälfte der Haushalte über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, was den Anruf beim Anwalt geradezu nahelegt (ohne allerdings zu realisieren, dass fast alle Rechtsschutzversicherungen inzwischen sehr daran interessiert sind, Streitfälle außergerichtlich beizulegen).

Nur, um sich im Rahmen einer Konfliktlösung selbst zu engagieren, braucht es die entsprechende Bereitschaft und Sichtweise, welche auf positiven Erkenntnissen und Erfahrungen beruhen müssen.

In anderen Ländern wie z.B. Italien ist dagegen bereits seit längerem vor Einreichen einer Klage bei Gericht der Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung, z.B. via Mediation, zwingend vorgeschrieben.

Aber auch in Nordrhein -Westfalen sind ähnliche Bestimmungen über die obligatorische, außergerichtliche Schlichtung schon am 01.10.2000 in Kraft.

Und, seit 2012 findet sich in der Zivil-Prozess-Ordnung (ZPO) der Hinweis in § 253, dass eigentlich vor einer Klage ein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden sein sollte; die sogenannte obligatorische, außergerichtliche Streitschlichtung.

Zitat ZPO:

§253 ZPO (3) Die Klageschrift soll ferner enthalten:

- 1. die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen;*

Eine gerichtliche Klage verlangt in aller Regel von beiden Konfliktparteien sehr viel Geduld, Nervenkraft, und vor allem Geld, denn klar ist, eine Klage wirkt wie eine Kriegserklärung, die persönliche oder geschäftliche Beziehungen mit der Gegenseite nachhaltig zerstört. Hat der Prozess erst einmal begonnen, so schwindet in aller Regel die Einigungsbereitschaft und -fähigkeit.

Bei unseren freiwilligen Schlichtungsverfahren unter der vermittelnden Gesprächsleitung zweier Mediatoren, von denen einer zugleich Rechtsanwalt ist, entpuppt es sich in vielen Fällen aber doch als möglich, den Streit sach- und interessengerecht beizulegen, so dass es letztlich zwei Gewinner statt zwei Verlierer gibt, zumal das Risiko, einen Prozess zu verlieren, für die Beteiligten oft nur schwer einzuschätzen ist.

Aus den Erfahrungen unserer außergerichtlichen Streitbeilegung kann man schließen, dass es bei mehr als der Hälfte aller Anträge zu einer Einigung kommen kann. Und selbst, wenn das nicht gelingt, sind die Gebühren nicht zwingend verloren.

Denn, erhebt der Antragsteller innerhalb eines Jahres nach Scheitern des Güteverfahren eine Klage und gewinnt er den Rechtsstreit, so trägt der Beklagte auch die Gebühren der Streitschlichtung (§ 91 III ZPO).



Das Güteverfahren hat zudem den Vorzug, dass die Termine zur mündlichen Verhandlung schnell angesetzt werden können, denn nach einem entsprechenden Studium der Unterlagen werden anschließend „keine langen Briefe mehr geschrieben“, sondern es wird nur noch am Round-table „im Raum der absoluten Verschwiegenheit“ unter sehr dezidierten Rahmenbedingungen mündlich verhandelt.

Das Einreichen eines Güteantrag beinhaltet demzufolge eigentlich nur Vorteile: der Antragsteller verliert keinerlei prozessuale Rechte, der Güteantrag unterbricht die Verjährung, und, fast am wichtigsten, alle Beschlüsse der Gütestelle sind ggf. vollstreckbar.!

Die Durchführung dieser an sich obligatorischen, außergerichtlichen Streitschlichtung ist Aufgabe der von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestellen.

Jedermann, kann unabhängig vom Wohnsitz die Durchführung eines Güteverfahrens in zivilrechtlichen Streitigkeiten beantragen. Die Konfliktpartei bekommt von der Gütestelle umgehend eine Kopie des Antrag in Verbindung mit einer Frist von zumeist 14 Tagen, um zu entscheiden, ob sie an der außergerichtlichen Streitbeilegung teilnehmen möchte oder nicht (siehe „download Gütestellenantrag“).

Darin besteht auch schon der einzige Unterschied zu einem Gerichtsverfahren: die Teilnahme an außergerichtlicher Streitbeilegung ist freiwillig. Andererseits kann die unbegründete Ablehnung des Versuchs einer außergerichtlichen Streitbeilegung später vor Gericht auch einen gewissen strategischen Vorteil für die Partei beinhalten, die den Antrag bei der Gütestelle eingereicht hatte.

In der Güteverhandlung wird von den Moderatoren die Streitsache mit den Parteien ohne Zeitdruck detailliert aufgearbeitet und erst dann das für den jeweiligen Konflikt bestgeeignete Konfliktlösungssystem evaluiert (z.B. Mediation für emotional belastete Familien-Konflikte, Schlichtung, etc. für z.B. firmeninterne Konflikte).

Am Ende finden die Streitparteien mit Hilfe der Mediatoren die Lösung selbst (Mediation), oder die Vertreter der Gütestelle machen einen Lösungsvorschlag (unter Berücksichtigung des geltenden Rechts). Einigen sich die Parteien, so wird der Konsens je nach Dimension per Handschlag besiegelt, protokolliert oder notariell beglaubigt und anschließend von der Gütestelle für vollstreckbar erklärt.

Falls die andere Seite der Verpflichtung nicht nachkommen sollte, kann der Antragsteller aus dem vereinbarten Konsens die Zwangsvollstreckung ebenso wie aus einem Gerichtsurteil betreiben.

Die Verfahrensgebühren, die im Rahmen einer Schlichtungs- und Gütestelle entstehen, sind von den Präsidenten der jeweiligen Oberlandesgerichte im Rahmen der Genehmigungsverfahrens geprüft und genehmigt worden. Die Güteordnung kann jederzeit unter www.Konsens-Stifter.org eingesehen werden.